

Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den vorgeschlagenen Statutenanpassungen

Infolge der per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des schweizerischen Aktienrechts sind die Unternehmen gehalten, ihre Statuten binnen zwei Jahren an die neuen Bestimmungen anpassen. Der Verwaltungsrat der RIGI BAHNEN AG hat das zum Anlass genommen, die Statuten generell zu überprüfen und zu überarbeiten. Nebst gewissen inhaltlichen Änderungen schlägt der Verwaltungsrat eine Modernisierung im Sinne einer an die heutige Zeit angepassten Sprache und Gliederung vor. Er beantragt somit an der Generalversammlung vom 25. Mai 2023 eine Totalrevision der Statuten.

1. Mit der Revision des Aktienrechts in Zusammenhang stehenden Änderungen

Nebst redaktionellen Anpassungen, die sich aufgrund der Gesetzesrevision ergeben, sind die folgenden Änderungen zu erwähnen:

Art. 9: Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, dass die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital innert einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern. Diese Möglichkeit soll in den Statuten in genereller Art erwähnt werden. Damit ist nicht bereits eine Ermächtigung verbunden.

Art. 11: Das Gesetz sieht neu ein Traktandierungs- und Antragsrecht von Aktionären und Aktionärinnen vor, die mindestens 5% des Aktienkapitals vertreten (Art. 699b Abs. 1 Ziff. 2 OR).

Art. 14: Neu kann die Generalversammlung nach Gesetz an mehreren Orten gleichzeitig oder in gemischter Form (elektronische und physische Teilnahme) oder in rein virtueller Form (rein elektronische Teilnahme) stattfinden (Art. 701 a Abs. 3, 701 c und 701 d Abs. 2 OR).

Art. 22/23: Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch mittels elektronischen Mitteln fassen (Art. 713 Abs. 2 OR).

2. Ergänzung des Zwecks

Der Zweck soll an die heutige Ausrichtung der Unternehmung angepasst werden. Die Geschäftstätigkeit der RIGI BAHNEN AG hat sich in den letzten Jahren vom reinen Transportbetrieb zu einem Transport- und Tourismusunternehmen gewandelt. Zu erwähnen ist unter anderem der Betrieb der Restaurants «Lok 7» und «Bahnhöfli». Die allgemeine Zweckumschreibung, dass die Gesellschaft Transportanlagen (Zahnrad- und Seilbahnen) sowie Gastronomie und Hotellerie betreiben kann, bietet der Gesellschaft die nötigen Entwicklungsmöglichkeiten.

3. Weitere Änderungen

Art. 1: Der Sitz befindet sich in Arth. Goldau ist keine politische Gemeinde, sondern Teil der politischen Gemeinde Arth.

Art. 3 Abs. 2: Inhaberaktien sind nur bei börsenkotierten Unternehmen zulässig.

Art. 6 Abs. 3: Da das Bezugsrecht in gewissen Fällen legitimen Interessen der Gesellschaft widersprechen kann, hat es der Gesetzgeber entziehbar ausgestaltet, den Entzug jedoch an qualifizierte formelle und materielle Anforderungen geknüpft (OR Art. 652b Abs. 2). Es gilt das Gesetz.

Art. 12 / Art. 32: Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre und Aktionärinnen erfolgen durch Brief oder durch elektronische Zustellung an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Diverse Änderungen rein formaler Natur ergeben sich aufgrund der gewünschten Modernisierung der Statuten.

4. Weitere Informationen

Mit der Einladung zur Generalversammlung erhalten Sie ein Exemplar der neuen Statuten. Bei Interesse finden Sie die bisherigen Statuten sowie die neuen Statuten im Korrekturmodus unter folgender Adresse: www.rigi.ch/investorrelations

Vitznau, 5. April 2023
Verwaltungsrat RIGI BAHNEN AG